



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Bericht in Forma.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1651.
Julius.

nemlich vor jedwedem Deputirten Stand eines; Nechst deme ein Exemplar dem Kayserlichen Gesandten *Cranio* in der gesamten Deputirten Nahmen mit einem Schreiben zugesendet, worinnen man Ihn ersuchte, bey vorfallender Gelegenheit, diesen der Evangelischen Gesandten Bericht gegen die von dem Chur-Maynischen Gesandten gefertigte und Ihm vor seiner Abreise zugestellte Li-
stam zu halten, und dabey zu glauben,

daß solcher der Evangelicorum Summarischer Bericht denen Actis formaliter und wahrhaftig gemäß sey: Desgleichen wurde ein Exemplar davon an den Chur-Bayerischen Hof überschickt, weil dessen Gesandter mit der gemeldten Chur-Maynischen Liste nie zufrieden gewesen: Ob man aber auch ein Exemplar an Chur-Maynz senden wolte, darüber konte man sich nicht vergleichen.

1651.
Julius.

N. I.

Summarischer Bericht über des Collegii Deputatorum in Puncto Restitutionis beschenehen Expeditionen nach der gedruckten Designation, welche als ein Extract aus der Deputirten Auffsatz ausgestellt worden ist.

In primo Termino.

Die Augspurgische Confessions-Berwandte in der Untern-Pfalz. Ist den 28. August. 1650. deswegen an Baaden-Baaden und Hessen-Darmstadt Commission abgangen, secundum Instrumentum Pacis Art. 4. §. Aug. Conf. zu exequiren.

Pfalz-Culmbach.
Johann Amüller.
Ludwig Berreuters.
Saugenfingerische Erben.
Hans Christoph New.
Hans Balthäuser.
Plehsische und Schreiberische Erben.

In Puncto Crediti und eingezogener Häuser und Güter in der Obern-Pfalz.

Ist dem Chur-Bayrischen Abgesandten um Abheffung dieser Beschwehrungen erinnerlich zugesprochen, darzu er sich auch erboten.

Regenspurgische Creditores contra Chur-Bayern; Ist den 19. October. Anno 1650. bey dem Collegio eine Sententz ergangen.

Brandenburg-Culmbach.
Pfalz-Culmbach, und
Münbergische Unterthanen.

Contra Chur-Bayern.

Ist gleichmäßiges Ansuchen beschenehen, und Erbiethen gefolget. Die Münbergische Sache aber in specie per Modum amicabilis Compositionis vel Interpositionis in Collegio Deputatorum so schrift- als mündlich in Handlung gezogen, aber wegen unterschiedener a Parte Chur-Bayern vorgefallener Hinderungen, nicht zu Ende gebracht worden.

Die Burggrafen von Donau contra Chur-Bayern und Hohenzollern. Ist auf des Collegii Erinnerung, und des Restituendi Angeben, gänzlich restituir.

Friedrich Hoffer von Ursahren contra Chur-Bayern. Ist die Sache unterschiedlich vorkommen, und befunden worden, daß die rechte Quæstio, super Controversia feudali, de Successione a latere.

Hans Peter von Schlammersdorff contra Chur-Bayern. Hofftet an der Legitimation, weiln zween Vettern von Schlammersdorff sich dieser Restitution annehmen.

Hans Christoph Fuchs von Walburg contra Chur-Bayern, und den von Weiz. Ist auf beschenehenes Erinnern vöblig restituir, auch Ihme Fuchsen zu Erlangung des Lehen-Herrschaftlichen Consensus der Cron Bbheim an Ihre Kayserliche Majestät Anno 1650. den 4. Maji ein allerunterthänigstes Recommendation-Schreiben ertheilt worden.

Zweyter Theil.

Rrrrr z

Eben-

1651.
Julius.

Ebenleibische Erben contra Chur-Bayern und die Wahlische Erben. Nachdem die Quæstio, cui facienda sit Restitutio, unter den controversirenden Würzburgischen und Wildensteinischen Theilen abberait im Decembri Anno 1650. erörtert, beruhet es auf würcklicher Immission, zu welchem Ende die Würzburgische Erben Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern von dem Collegio Deputatorum recommendirt worden.

1651.
Julius.

Otto Löwen contra Chur-Bayern. Ist ultro restituirt worden.

Cornelius Eifemann, contra Chur-Bayern.

Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayerische Regierung zu Amberg, diese Sache hat Herr Kläger nicht prosequirt.

Georg Bader, contra etliche Chur-Bayerische Officier. Ist den 30. Aug. Anno 1650. an Chur-Bayern geschrieben worden, darmit Ihme dasjenige wiederfahren mdge, worzu Er Krafft des Frieden-Schlusses berechtiget, darauf ist Ihm am Anno 1651. das zweyte Schreiben an Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern gegeben worden.

Baldeck contra Chur-Eöln. Ist den 29. Novembr. 1649. Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt eine Commissio ertheilt worden, und seithero die Restitutio würcklich beschehen, folgens den 25. Septembr. Anno 1650. wegen Abstellung geklagter neuer Attentaten an besagte Commissarien geschrieben worden.

Brandenburg-Dnolzbach contra Würzburg. Ist den ^{5. Nov.}_{26. Oct.} 1650. in Collegio Deputatorum erörtert, und Dnolzbach das prætendirte jus Diæcesanum ab, den Unterthanen aber das Exercitium A. C. secundum Statum Anni 1624. zugesprochen, und restituirt worden; als auch hernach von den Unterthanen Beschwörungen wegen einiger Attentaten einkommen, ist an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz unter dato den Martii 1651. zugeschrieben worden.

Edwenstein-Wertheim contra Würzburg, wegen der Carthaus Grunau. Ist der Herr Graf A. C. durch die Ausschreib-Fürsten des Fränckischen Creyßes restituirt worden, der Catholische Graf aber urgiret auch bey dem Collegio Deputatorum den andern halben Theil, welchen die Herren Carthäuser der Orths noch inhaben, und Ihme, als Catholico, deswegen keine Restitution geständig seyn wollen.

Hanau contra Würzburg; Vermittelt eines gültlichen Vergleichs restituirt.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg. Nachdem die Partheyen coram Collegio Deputatorum lange Zeit controversirt, haben sie sich letzt mit einander gültlich verglichen.

Brandenburg-Dnolzbach contra Eichstedt; Diese Prætension hat Herr Kläger nicht prosequirt.

Nürnberg contra Eichstedt. Ist der Bischoff von Eichstedt unterschiedlich anhero citirt, aber nicht erschienen.

Weissenburg am Nordgau contra Eichstedt. Nachdem diese Sache coram Collegio Deputatorum gehdret, und der Beweis verführet, und Ihrer Fürstlichen Gnaden darauf, in Güte zu restituiren, zugeschrieben worden, stehet dieselbe nunmehr auf solcher gültlichen Abtretung, oder gebühlichen Execution.

Weissenburg contra Land-Commenthurn zu Ellingen. Ist die Sache coram Collegio ventilirt und utrinque submitirt worden, beruhet aber jeho, nach vergeblich versuchten gültlichen Vergleich, auf endlicher Decision.

Erbach contra Edwenstein. Ist durch die Ausschreib-Fürsten des Fränckischen Creyßes exequirt.

Marca Christiana von Edwenstein contra Graf Ferdinand Carl von Edwenstein. Ist, ad Instantiam per Dominum Baronem Benedictum Oxenstirn factam nomine Actricis, diese Sache in Suspendio verblieben.

Nürnberg, item Memmingen und Lindau, contra die Postmeister. Ist den

1651.
Julius.

den Herrn Kayserlichen Gesandten communi Collegii nomine ein und das andere mahl recommendirt, auch den 7. Novembr. 1650. auf ein Schreiben an Kayserliche Majestät geschlossen, selbiges auch allbereit aufgesetzt, wegen dessen endlichen Ausfertigung aber ex Parte eines und des andern aus der Herren Catholicorum Mittel Difficultät eingewendet worden.

Mümpelgard contra Burgund. Ist durch die Præliminar-Evacuation richtig gemacht, und von des Herrn Erz-Herzogs Leopold Wilhelms Hochfürstlicher Durchlaucht restituirt worden.

Lindau die Reichs-Pfandschaft x. betreffend. Ist theils vor, theils bey der Præliminar-Evacuation vollkommlich exequirt worden.

Weglar contra Franciscanos. Ist an Chur-Maynz geschrieben, und exequirt worden.

Baden-Durlach contra Oesterreich. Ist von dem Collegio Deputatorum examinirt und ad Cameram Spirensen verwiesen worden.

Yappenheim, contra das Stifft Augspurg & vice versa. Ist den 11. Febr. Anno 1650. denen Ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Creyßes Commissio aufgetragen, und durch dieselbe vollzogen worden.

Vibrach contra Catholicos ibidem. Ist erkant worden, daß die A. C. Verwandte Ihren Meßnern ohne Beschränkung des Ararii halten sollen.

Baaden-Durlach contra die Dominicaner und Franciscaner zu Pfortshaim. Ist an die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Creyßes Commissio ertheilt und exequirt worden.

Pfalz-Weidens, contra Chur-Trier. Ist durch Chur-Maynz exequirt.

General Degenfeld contra Herr Probst zu Etwangen.

Stadt Aahlen, contra Kundem. Ist des Schwäbischen Creyßes Herren Ausschreibenden Fürsten committirt, und exequirt worden.

Schelling zu Augspurg.

Gochsheim und Semsfeld contra Würzburg. } Restitutio facta.

Wathheim contra Wertheim. }

Camerarius contra Abten auf den Münchsberg. Ist den 7. Septembr. 1649. Bamberg die Executio committirt, und vollzogen worden.

In secundo Termino.

Rotenburg an der Tauber contra Brandenburg-Osnöbisch. Ist den 5. Novembr. Anno 1650. an Bamberg und Nürnberg Commissio ad cognoscendum & exequendum zwar ausgefertigt, aber dieselbe wegen der Osnöbischischen vermeinten, und vom Collegio Deputatorum verworffenen declinatorischen Exceptionen noch nicht erörtert.

Eadem contra den Teutschen Orden. Ist gleichmäßige Commissio erkant, es haben aber die Partheyen sich in Güte verglichen.

Nassau-Sarbrücken, wegen Clarenthal, Rosenthal und Mosbach. Ist Clarenthal und Mosbach restituirt. Wegen Rosenthal werden Ihre Kayserliche Majestät die Rothdurft bey dem Commendanten zu Franckenthal verordnen.

Jfenburg contra Darmstadt & vice versa. Ist den 14. Octobr. 1649. Chur-Maynz und Erfurth Commissio ad cognoscendum & exequendum ertheilt worden.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbsten. Ist die Executio allbereit beschehen.

Augspurgische Confessions-Verwandte zu Hagenau. Ist den 6. Julii Anno 1650. Commissio auf Baaden-Baaden und die Stadt Straßburg ausgefertigt, weils sich aber die Subdelegirte einer Meynung nicht vergleichen können, ist die Sache samt den Acten von Ihnen wieder ad Collegium gewiesen worden, allda es jetzt auf der Decision beruhet.

Landau contra Decanum des Stifft S. Mariæ ad Scalas daselbsten. Ist

Xrr rr 3

gleich

1651.
Julius.

1651.
Julius.

gleichfalls den 6. Julii 1650. Baden-Baaden und der Stadt Straßburg Commissio aufgetragen, und von Ihnen zur Richtigkeit gebracht worden.

Weissenburg am Rhein, contra Capicula S. S. Petri & Stephani, seynd iudem & sub eodem dato zu Commissarien verordnet worden, haben es auch wie voriges expedirt.

Friedburg contra Augustinianos Moguntinos, Ist verglichen und exequirt.

Hörter contra Corvey & vice versa. Ist Commissio ad cognoscendum & exequendum auf Fulda und Braunschweig ertheilt, und denselben den 30. August. Anno 1650. Chur-Maynz und Oldenburg adjungirt worden, es haben sich aber die Commissarii nicht vergleichen können, und die Stadt der Catholischen Subdelegirten einseitigen Recess nicht annehmen wollen.

Amelungen und Kannen contra Abten zu Corvey, seynd iudem Commissarii geordnet, auf deren Zusprechen haben sich die Partheyen gütlich verglichen.

Lößlerische Erben, contra Richelische Erben. Ist den 19. Maji Anno 1650. Commissio auf Eosniz und Ulm ertheilt worden, und die Restitucion erfolgt.

Augsburg, contra Catholicos. Ist alles exequirt bis auf nachfolgende Punkten.

1) Den Carmeliter-Orden, so der Stadt contra Usam Anno 1624. aufgebürdet worden, und einen grossen Theil der Stadt Güther an sich hält, betreffend, weils sich die Schwedische und gesamte Evangelische, so wohl Anno 649. in Westphalen, als auch in Anno 1650. zu Nürnberg starck darwider gesetzt, entgegen man ex Parte Catholicorum Legatorum diesen Orden gern in der Stadt conservirt hätte, ist nach langem hierüber bald zwischen gesamtten Deputatis, bald zwischen denen absonderlichen Deputatis zu den Schwäbischen Gravaminibus, desgleichen den Sub-Deputatis, auch denen Schweden selbst, deswegen vorgewestten Disputat, und vielfältiger Discussion der Sache, endlich auf Ihrer Kayserlichen Majestät an Herrn Duca d' Amalfi deswegen abgelassenes Hand-Brieflein, vermittelt Herr Bollmars Interposition, dieß Mittel mit gesamtter Deputatorum, und Mediatoris unanimi consensu, ergriffen worden, daß die Carmeliter, citra Præjudicium anderer Städte mixtæ Religionis, in der Stadt verbleiben, hingegen den Evangelischen daselbstigen loco Equivalentis vor Ihre 15. Prediger eine Exemption vom Umgeld, und Extraordinari-oneribus gegeben werden sollte; inmassen dieser Schluß vom Collegio Deputatorum dem gesamtten Magistrat durch ein Rescript de dato 23. Julii intimirt worden; Ob nun wohl der Catholische Rath in dieser Exemption zwar post Festum, nemlich post tertium Exauorationis Terminum sich beset wehrt, und ex Deputatis Chur-Maynz, Bamberg und Eostanz, Ihm Beyfall gegeben, mit Vorwendung, samb wäre berührte Exemption auf einseitigen ungleichen Bericht, ex errore und inaudita altera Parte, auch allein Vorschlagsweise erfolgt: So haben doch die übrige Deputati bey sich nicht befinden können, daß von solchem a Cæsaris, Suecis, Mediatore & Deputatis omnibus placidirten Concluso, wider der Deputirten Hand und Siegel, auch wider den Haupt-Recess, zu höchster Verschimpfung des Collegii Deputatorum Auctorität, vorab in einer Sache von so geringer Importantz, (sintemahl diese Umgelds-Befreyung kaum den 30. Theil dessen, was der Catholischen Exemption austragen mag) allein um des Catholischen Magistrats verspäteten, und zumahl ohnerheblichen Einwendens willen, wieder abgewichen, und dardurch der Carmeliten Ausschaffung selbst wiederum zu urgiren Ursach gegeben werden sollte, in Betracht, daß der vorgeschühte ungleiche Bericht und Error, durch obangerregte vielfältige Debattirung der Sachen und fleißige Erwegung des Augspurgischen Executions-Recess, Ausweis obgedachten Rescripti, excludirt; Nicht weniger auch die angegebene Absentia alterius Partis durch den Official von Dünabrück, als der Carmeliten Mandatarium, ja durch gesamtte Herrn Catholicos, welche der Catholischen zu Augsburg Interesse bey allen Occasionen eyferig verfochten, abunde supplirt, und von Ihnen dieses Equipollens selbst erstens an die Evangelischen

1651.
Julius.

1651.
Julius.

1651.
Julius.

gelsche Gesandten gebracht worden; So dann ab den Verbis Rescripti (und haben in Krafft der Römischen Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten und Stände Uns ertheilten Gewalts geschlossen) lauter zu ersehen, daß die Sachen nicht in Terminis eines Vorschlags, sondern veri Decisi bestanden, ist also mehrerwehntes einhelliges Conclulum, ohnerachtet obernandter 3. Votorum, ohnaußgehebt in seinem Vigor verblieben.

2.) Die auf eine Seiten geschaffte Waisen-Kinder betreffend, ist deren Restitution, weil die Wegschaffung in Fraudem Decisionis Collegii vorgangen, a Deputatis bereits erkandt worden: Die Catholischen Deputirte aber haben nach der Hand Ihres Theils diese Meynung unter dem Vorwand, daß selbige Kinder nicht mehr herbey geschafft werden können, geändert.

3.) Wegen der Maria Stüberin, welche bereits bey den Evangelischen gebeicht und communicirt, und dahero von den Catholischen ohn allen Fug vertuscht worden, halten Deputati Augspurgischer Confession die Restitution vor billig; Catholici negant.

4.) Quoad annos Discretionis ist man im Collegio erstens so weit kommen, daß die Deputati Augspurgischer Confession hierzu 16. die Catholici aber allein 15. Jahr bestimmt, und man also nur um ein Jahr von einander gewesen, hernach haben die Catholici sich geändert, und die Annos Discretionis darauf gestellt, wann eine Person das erste mahl zur Beicht und Communion admittirt würde, und endlich alles der geistlichen Decision überlassen, allegirend, daß solches den Principiis suæ Religionis gemäß seye, das haben nun die Deputati Augspurgischer Confession endlich Ratione der Catholischen Kinder dahin gezeiglet seyn lassen; Hingegen aber Ratione der Evangelischen Kinder dahin gegangen, daß selbige per Principia suæ Religionis & Juris communis vor dem 16. Jahr nicht pro discretis zu halten.

5.) Quoad ulum Communis Sigilli sind Deputati Augspurgischer Confession der Meynung, daß dem Catholischen Raths Theil selbiges, um willen es eine Neuerung, und zumahlen der Kayserlichen Subdelegirten Gutachten, auch anderer Civitatum mixtarum Exempel ungemäß seye, allein nicht gebühren könne. Catholici vero sunt in contraria Sententia.

6.) Ratione Pluralitatis Votorum ist Deputatorum Augspurgischer Confession Meynung, daß Krafft Friedens-Schlusses (Art. 5. §. 2. vers. Pluralitas & §. 19. ac 20.) nicht nur in Collegio Syndicorum, sondern auch im geheimen und gangen Rath, in Causis Religionem directe vel indirecte concernentibus, aut quibusvis aliis negotiis, ubi res inter Catholicos & Evangelicos controversa est, so wenig als am Kayserlichen Hof oder Cammer-Gericht, die Pluralitas Votorum attendirt, sondern hierin falls die Parität observirt werden solle.

Gleichwie nun Ratione Pluralitatis Votorum in ipso Senatu man es ex Parte Catholicorum bey obangezogener klaren Disposition des Instrumenti Pacis verbleiben lassen; Also haben Sie sich aber der Pluralität der Votorum halber in Collegio Syndicorum (darauf dießfalls der Evangelicorum Gravamen vornehmlich bestanden) nicht dergestalt erklären wollen, daß man Evangelischen Theils damit zufrieden seyn können.

Sonsten haben Deputati Augspurgischer Confession wahr genommen, daß der Evangelische Raths-Theil zu Augspurg noch wegen des zweyten, dritten und fünfften Punkten, amore Pacis nachzugeben sich hätte disponiren lassen, dahingegen die Catholici von Ihrer Contradiction bey dem ersten Punkten abgestanden. Es bleibt aber dießfalls bey dem a toto Collegio Deputatorum gemachten Schluß, welchen auch die ex post Facto geänderte Vota minora nicht mehr ändern können.

Stadt Ravenspurg contra Catholicos daselbsten, seynd diese Gravamina den 1. Febr. 1651, a Deputatis laut darüber aufgerichteten Reccesses entschieden, wegen

des

1651.
Julius.

des Capuciner-Closters ist ein Vorschlag gethan worden, vermöge eines sub Sigillo Cancellariae Moguntinae in Duplo ausgefertigten, und beyden Theilen zugestellten Recesses, welchen Sie bey der Zustellung ad referendum angenommen.

Stadt Dünckelspühl. Seynd die streittige Punkten, theils a D. D. Commissarius, als Costinß und Würtemberg, entschieden, theils darüber Beschwörung geführt, etliche auch anhero remittirt, welche aber über alle angewandte Bemühung weder in der Güte, noch durch einen Entschied, obstante Paritate Votorum, beygelegt worden.

Catholici contra die Stadt Ulm. Ist die Cognitio und Executio den 4. Febr. 1651. an die ausschreibende Fürsten in Schwaben zum andern malß remittirt worden.

Grafen von der Lippe contra Jesuitas & vice versa. Ist exequirt P. P. loc. aber haben sich beschwehrt super facto Excessu.

In tertio Termino.

Gräflische Frau Wittib zu Sayn contra Abten zu Laach wegen Bendorff. Ist Hessen-Cassel und der Stadt Edln die Cognitio und Executio aufgetragen, und restituirt worden.

Eadem contra Chur-Erier wegen Freißburg, und beygelegener vier Kirchspielen. Ist den 26. Martii 1650. Commissio auf Chur-Edln und Hessens-Cassel ertheilet worden.

Eadem contra Herrn Graf Christian zu Witgenstein, wegen Alten-Kirchen u. Ist Commissio auf Chur-Maynz und Braunschweig-Lüneburg-Zell sub eodem dato ertheilt.

Stadt Hildesheim und Evangelische Landschafft contra Chur-Edln, Ist Chur-Maynz und Braunschweig-Wolffenbüttel die Cognitio und Executio aufgetragen, den 30. Aug. 1649. auch, so viel man Nachricht, exequirt worden.

Nebtisin zu Cappel und Evangelische Bürgerchafft zu Siegen contra die eingeführte Jesuiten. Seynd die Commissarii verordnet Chur-Maynz und Hainau-Münzenberg den 21. Mart. 1650. und von Ihnen die Sache expedirt.

Stadt Essen contra die Nebtisin daselbsten. Ist Chur-Edln und Brandenburg Commissio aufgetragen, den 19. Martii 20. 1650.

Stadt Herforden contra Chur-Brandenburg. Ist Commissio ad exequendum den 17. Octobr. 1650. an Chur-Edln und Sachsen-Lauenburg ausgefertigt, den 20. ejusdem Chur-Brandenburg ad Restitutionem durch Schreiben erinnert, auch den 5. Novembr. hernach diese Executions-Sache Ihrer Kayserlichen Majestät gleicher massen recommendirt worden.

Freyberg-Deßfingen contra Ehingen. Ist im Collegio für Freyberg erkannt, und denen ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crentzes die Executio aufgetragen, auch bereits effectuirt worden.

Haylbronn contra Teutschen Orden. Ist Würzburg und Hohenlohe-Neuenstein Cognitio und Executio aufgetragen, im Octobr. 1650.

Haylbronn contra D. Walther Aachens Erben. Ist pro Haylbronn ad Cameram geschrieben worden, den 19. Julii 1650. den §. Debita Art. 4. Instrumenti Pacis hierinnen zu beobachten.

Schwäbisch-Hall contra Closter Schönthal. Ist in simili pro Hall an Kayserliche Majestät geschrieben worden, sub eodem dato.

Eimpurg contra Commenthuren zu Haylbronn. Seynd Würzburg und Hohenlohe-Neuenstein zu Commissarien verordnet, den 17. Octobr. Anno 1650.

Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern, und Pfalz-Neuburg, gehöret in die Pfalz-Sulzbachische Handlung.

Chur-Pfalz-Heydelberg wegen der Aemter Weyden u.

Die Sache ist durch die Parthey bey Ihrer Kayserlichen Majestät angebracht, und deren Decisio von dem Collegio allerunterthänigst recommendirt, auch Chur-Pfalz-Heydelberg wegen Abführung der Guarnison aus Weyda zugeschrieben worden.

1651
Julius.

1651.
Julius.

Pfalz = Sulzbach contra Neuburg. Ist diese Sache in Collegio angebracht und ventilirt, folgendes geraume Zeit gütliche Handlung gepflogen, und bey deren nicht erfolgten Effect in Collegio Deputatorum reallumirt, weiln man aber einer Meynung sich nicht vergleichen können, endlich, nachdem man viel Monath Zeit allein damit zugebracht, an Kayserliche Majestät remittirt worden, am Hilpoltstein = Hendek contra Neuburg. Seynd Freysingen und Stadt Onolzbach contra Neuburg. Regensburg zu Commissarien verordnet, den 12. Octobr. 1650. Wolffstein contra Neuburg. Graf Joachim zu Dettingen wegen Christgarten. Seynd Commissarii Cosnig und Württemberg den 5. Novembr. 1650. verordnet. Magistrat zu Esfurth contra Cives & vice versa, ist vermittelst Bamberg und Württemberg, als Kayserlichen Commissarien, ausser etlichen an Kayserlichen Hof remittirten Punkten, verglichen und vollzogen.

1651.
Julius.

In tribus Mensibus.

Hans Christoph Haller contra Eger. Ist Kayserlicher Majestät recommendirt worden, damit Ihme zu demjenigen verhoffen werde, so sich in Krafft des Frieden = Schlußes gebührt.

Augspurgische Confessions = Verwandte zu Mäinrode contra Bamberg. Seynd Chur = Maynz und Stadt Nürnberg den 26. Aug. 1650. zu Commissarien verordnet.

Freysberg = Justingen contra Obristen Keller. Ist nach der Sachen reiffer Ueberlegung von den Deputirten erkandt worden, daß dieser Casus ad Amnestiam nicht gehörib, dahero die Partheyen zum gütlichen Austrag erinnert, auch vor die von Freysberg an Kayserliche Majestät ein Intercessions = Schreiben, am 24. Novembr. 1650. ertheilt worden.

Brandenburg = Onolzbach contra Schwarzenburg. Seynd Commissarien verordnet, Bamberg und Stadt Nürnberg den 13. Octobr. 1650. und bestehet diese Sache ad Submissionem utriusque Partis auf Eröffnung der Urtheil.

Idem contra Pappenheim. Seynd zu Commissarien verordnet, Dettingen = Wallerstein und Stadt Nördlingen, die sich aber einer Meynung nicht vergleichen können, und deswegen die Acta ad Committentes remittirt haben.

Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur = Sachsen. Ist Sachsen = Weymar zum Commissario verordnet, den 12. May 1650.

Landau contra Colbich. Seynd Bisthum Straßburg und Graf zu Hanau = Münsenberg zu Commissarien verordnet, am 5. Novembr. 1650.

Eadem contra Hohen = Eck. Ist Worms Bisthum und Hanau = Münsenberg verordnet.

Augspurgische Confessions = Verwandte und Reformirte zu Aach contra Catholicos daselbst. Seynd Chur = Eöln und Brandenburg zu Commissarien verordnet.

Augspurgische Confessions = Verwandte und Reformirte zu Aach contra Catholicos daselbst. Seynd Chur = Eöln und Brandenburg zu Commissarien verordnet.

Augspurgische Confessions = Verwandte und Reformirte zu Eöln contra Catholicos daselbst. Seynd Chur = Eöln und Braunschweig = Wolfenbüttel zu Commissarien verordnet.

Die von der Freyen Reichs = Ritterschafft in Schwaben, Francken, und am Rheinstrom. Seynd den 17. Octobr. 1650. die Commissiones ad cognoscendum & exequendum an verschiedener Creyße Stände, darinnen die Partheyen gefessen, als 1.) an Würzburg und Culmbach. 2.) Würzburg und Nürnberg. 3.) Chur = Maynz und Franckfurth. 4.) Bamberg und Culmbach. 5.) Teutsch = meister und Württemberg, ausgefertiget.

Nassau = Dillenberg contra Nassau = Hadamar. Ist zum Theil verglichen, Zweyter Theil. E ff 31

1651.
Julius.

zu Erörterung des übrigen aber Chur-Maynz und Hanau-Münzenberg, den 21. Februarii 1650. Commissio aufgetragen und vollzogen worden.

1651.
Julius.

Neylbronn contra Closter-Nessel, Item contra Elbster Schöndthal und Reißheim. Seynd in der Schwäbischen Creyß-Designation begriffen, und ist derentwegen dessen Ausschreibenden Fürsten Cognitio & Executio aufgetragen, auch zum Theil verrichtet worden.

Stadt Weissenburg am Rhein contra Frey-Herrn von Hohen-Eck. Seynd Stifft Worms und Hanau-Münzenberg zu Commissarien verordnet.

Eadem contra die Burgfreystrißische Erben; Commissarii Stifft Straßburg und Hanau, Graf von Bruch zu Falkenstein. Commissarii Pfalz-Simmern und Baden-Baden, am 22. Octobr. 1650.

Baden-Durlach contra Chur-Pfalz, Pforzheim betreffend, haben die ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Creyßes die von hieraus empfangene Commissionem ad cognoscendum & exequendum Chur-Pfalz insinuir, darüber Seine Churfürstliche Durchlaucht sich alsobald erkläret, Sie begehrt Durlach keinen Eintrag zu thun, noch dasjenige, was von der Chur-Bayerischen Regierung beschehen, zu verantworten.

Eberstein contra Gronsfeld. Seynd Costniz und Württemberg pro Commissariis verordnet, weil sich aber die Subdelegirte über der Quästione An? nicht vergleichen können, ist diese Sache ad Collegium remittirt, welches auch den 12. Septembr. ao. 1650. pro Curatore ad Litem constituendo an das Cammer-Gericht zu Speyer geschrieben, und beruhet jeso auf einer Decision.

Idem contra Frauen-Alb. Ist durch des Schwäbischen Creyßes Directores exequirt.

Althausen contra Teutschen Orden. Ist die Cognitio und Executio Würzburg und Onolzbach am 30. Aug. 1650. aufgetragen, auch allbereits erdrert und vollzogen worden.

Limpurg contra Thum-Capitul zu Würzburg. Ist die Cognitio und Executio Teutschmeister und Culmbach den 18. Octobr. 1650. aufgetragen worden.

Schweinfurth contra Hagfeld. Seynd Commissarii Teutschmeister und Culmbach verordnet worden, den 18. Octobr. 1650. und die Vollziehung bereits erfolgt.

Adeliche Jungfrauen des Closters Gnadenhal contra Diezische Regierung. Seynd Chur-Eblln und Waldeck zu Commissariis verordnet, den 9. Aug. 1650.

Lippe contra Knecht-Städten. Seynd Commissarii Nassau-Hadamar und Oldenburg verordnet, den 24. Aug. 1650.

Augsburgische Confessions-Verwandte und Reformirte in dem Fürstenthum Gölch. Seynd Commissarii Chur-Eblln und Braunschweig-Wolfenbüttel verordnet, den 28. April 1650.

Bentheim contra Kloster Brendeshagen. Seynd von Ihrer Kayserlichen Majestät des Herrn Bischoffens zu Dhnabrick Fürstliche Gnaden und Oldenburg zu Commissarien verordnet, auch, nachdem die Subdelegati einer einhelligen Meynung sich nicht vergleichen können, und daher die Sache an Kayserliche Majestät als Committenten remittirt, seynd Allerhöchstdenckte Kayserliche Majestät den 7. Aug. 1650. um der Sachen Beschleunigung angelangt worden.

Alexander und Maximilian, Frey-Herrn von und zu Schwendi, contra die von Leyen. Ist Legatis Gallicis recommendirt worden, welche sich die Restitution zu befördern anerbotten.

Kauff-Bayern, wegen der ausgeschafften Jesuiter, wie auch des ersenkenden Raths und anderer Klagen. Seynd zwar die Partheyen durch verschiedene Schrifften bey dem Collegio einkommen, worüber man sich aber annoch wegen der Partheyen Abwesenheit keines Schlusses vergleichen können.

Hohenlohe-Neuenstein contra Abten zu Schöndthal, Teutschmeister und Notenburg an der Lauber seynd zu Commissarien verordnet, den 22. Oct. 1650.

Mem

1651.
Julius.

Memmingen und Schwäbische Land: Voigten, ist in der Schwäbischen Creyß: Relation enthalten.

Hans Weit Stauber von Büttenheim. }

Wolff Adam von Steinau. }

Die von Hirschhorn contra Stiffte Worms. }

Seynd zu Commissarien verordnet Würzburg und Brandenburg: Culmbach den 12. Octobr. 1650.

Die von Helmstadt wegen des Guths Ober: Ehenheim. Ist die Sache im Junio 1650. denen Königlich Franckischen Gesandten recommendirt, und die Restitution zu verfügen von Ihnen versprochen worden.

Hutten contra Fulda. Seynd Commissarien Chur: Maynz und Sachsen: Gotha verordnet, den 16. Octobr. 1650.

Die Ritterschafft in Francken, Orths Adhn und Werre, contra Fulda; Commissarii iudem 12. Julii 1650. verordnet.

Rassau: Saarbrücken contra Lothringen, gehöret ad Punctum Executionis & Guarantia.

Augsburgische Confessions: Verwandte in der Stadt Lide und andern Orten im Stiffte Paderborn. Commissarii Rassau: Hademar und Oldenburg, den 5. Novembr. 1650.

Stadt Dpnabrück contra die Adelsche Ritterschafft und das Stiffte. Seynd Rassau: Hademar und Oldenburg zu Commissarien verordnet, den 28. August 1650. Ist aber hernach an statt Hademar, so sich entschuldiget, Münster ernennet worden.

Besagte Stadt, wegen der Occasione Belli hinc inde eingeschlichener Zölle.

Eadem contra die Go: gräfen daselbsten, iudem Commissarii, eodem daro.

Georg Kreußner contra Chur: Bayern.

Ober: Kirchen contra Chur: Edln. Seynd Commissarii verordnet Rassau: Hademar und Oldenburg, den 5. Novembr. 1650.

Brandenburg: Dnolgbach contra Hagfeldt. Ist a Collegio hier oben in Causa Dnolgbach contra Würzburg per Sententiam erörtert, am 5. Novemb. 1650.

Michael Rumpff, Schwedischer Corporal. Ist nach beeder Theile Vernehmung klagender Rumpff, ob non fundatam Actionem, abgewiesen worden.

Grafen zu Castell contra Fuchsen von Dornheim. Seynd Teutschmeister und Nürnberg zu Commissarien verordnet, am 16. Octobr. 1650.

Baldeck contra die Münche von Glidtfeldt. Ist droben in der Waldeckischen auf Chur Maynz und Hessen: Darmstadt expedirten Commission begriffen.

Stadt Weyl contra Catholicos daselbsten. Haben beyde Theile Ao. 33. einen Vergleich mit einander gemacht, petunt Confirmationem illius, quae concessa.

Stadt Rempten contra allen Anspruch des Herren Prälaten und Convents daselbsten.

Commissarii seynd Directores Circuli Suevici verordnet, am 16. Octob. 1650.

Grafen von Wied contra Chur: Trier. Commissarii Chur: Edln und Stadt Erfurth, den 21. Julii 1650.

Ritterschafft in Schwaben, des Biertheils am Kocher, contra Teutschen Orden. Ist in der Schwäbischen Creyß: Designation enthalten und exequirt.

Spätische Gammerdingische Vormünder contra Johann Sebastian Späten. Ist per Directores Circuli Suevici ad Judicium ordinarium verwiesen worden.

Schwäbisch: Halle contra Brandenburg: Dnolgbach. Seynd Commissarii Teutschmeister und Hohenlohe: Neuenstein verordnet, den 16. Octobr. 1650.

Sämmtliche Kauffleute, wegen Abstellung der Zölle. Ist derentwegen an die ausschreibende Fürsten der 8. Creyße geschrieben, und die Verfügung berührter Abstellung erinnert worden, am 15. August und 9. Septembr. 1650.

Sff ff 2

Stoff.

1651.
Julius.

1650.
Julius.Stockhausen contra Salis Erben. Seynd Abt zu Fulda und Braunschweig-
Wolffenbüttel zu Commissarien verordnet, den 30. Aug. 1650.Rotenburg an der Tauber contra Hassfeldt. Seynd Commissarii Teutsch-
meister und Hohenlohe-Neuenstein, den 16. Octobr. 1650.Stadt Worms contra Jesuitas & Capucinos daselbsten. Ist verglichen
cum Capucinis, contra Jesuitas aber seynd Commissarii verordnet, Churs
Mayns und Franckfurth, den 16. Octobr. 1650.1651.
Julius.

§. XIII.

Abreise der
Gesandten,
und Endi-
gung des gan-
gen Con-
vents.

Endlich nahete nunmehr der Schluß
dieser ganzen Negotiation herbey, und
reiste der Württembergische Gesandte
D. Heyder, Mittwochs den 28. Junii,
auf erhaltene Avocatorien von Nürn-
berg ab: Welchem der Französische Ge-
sandte d' Avangour am 7. Julii zu Fräu-
he nachfolgete, dem der Graf Drenstirn
und der noch anwesende Braunschweig-
Lüneburgische Gesandte D. Heyland
das Geleite bis Furth gaben, und wolte
anfänglich Graf Drenstirn gleich mit
Ihm fort reisen, kehrete aber dennoch
wieder zurück in die Stadt. Der Baron
d' Avangour aber bezeigte sich etwas

melancholisch, weil Er in Puncto der
General-Guarantie nicht hatte reussiren
können, ließ sich jedoch beym Ab-
schied vernehmen, daß, wann Er auch
gleich zu Würzburg nicht reussiren solte,
Er dennoch auf Franckfurth gehen, und
daselbst den äußersten Effort anwenden
wolte, seine Intention annoch zu erreichen.
Leztlich verreiste auch der Graf Dren-
stirn, Mittwochs den 12. Julii, von
Nürnberg nach Würzburg, um allda
den Französischen Gesandten d' Avan-
gour in seinem Suchen zu assistiren.

Womit also dieser wichtige Congress
sein völliges Ende glücklich erreichte.

SOLI DEO GLORIA.

